

# RS Vwgh 2006/11/23 2005/20/0480

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/20/0229 E 12. September 2002 RS 1 (Hier nur der erste Satz: Die belBeh unterstellte die Wirksamkeit der in Frage stehenden Zustellung ohne Weiteres und unterließ eine Begründung für diese Auffassung. Eine erkennbare und nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 ZustG enthält die Bescheidbegründung nicht, in der sich nicht einmal eine Erwähnung der dafür maßgeblichen Umstände bei der Darstellung des Verwaltungsgeschehens findet.)

## Stammrechtssatz

Voraussetzung für die als Zustellung geltende Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch nach § 8 Abs. 2 ZustG ist die Änderung der bisherigen Abgabestelle, die Unterlassung der Mitteilung hievon und die Unmöglichkeit, eine (andere, neue) Abgabestelle ohne Schwierigkeiten festzustellen. Das Tatbestandsmerkmal der Änderung der bisherigen Abgabestelle im Sinne des § 8 Abs. 1 ZustG wird durch eine Inhaftierung für sich genommen noch nicht bewirkt. Eine solche Änderung liegt vielmehr erst dann vor, wenn die Partei die Abgabestelle nicht nur vorübergehend, sondern dauernd verlässt (Hinweis E vom 14. Dezember 1994, Zl. 94/01/0135, und vom 21. Juni 2001, Zl.2001/20/0050, sowie Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze,

2. Aufl., Band I, Anm. 4 zu § 8 ZustG).

## Schlagworte

Allgemein Begründung Begründungsmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005200480.X01

## Im RIS seit

01.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)